

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 10. Dezember 2014 Nummer 46

Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse für die Geomed-Klinik Krankenhaus Gerolzhofen Betriebs-GmbH, die Kreisalten- und Pflegeheim Werneck gemeinnützige Betriebs-GmbH und die Abfall und Energie Schweinfurt Land GmbH für das Jahr 2013 sind erstellt. Der Jahresabschluss kann über den elektronischen Bundesanzeiger eingesehen werden.

Schweinfurt, 04.12.2014
Landkreis Schweinfurt
Töpfer, Landrat

Tourist-Information Schweinfurt 360°

Mit Bekanntmachung vom 21.08.2014 Nr. 12-1444.11-5/09 hat die Regierung von Unterfranken die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land im Regierungsamtsblatt vom 04.09.2014 veröffentlicht. Hiermit weisen wir auf die Veröffentlichungen im Regierungsamtsblatt (Art. 24 Abs. 2 KommZG) Nr. 15/2014 vom 04.09.2014 hin.

Ebenso hat die Regierung von Unterfranken mit Bekanntmachung vom 04.09.2014 Nr. 12-1444.11-3-1 die Haushaltssatzung des Zweckverbands Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Jahr 2014 im Regierungsamtsblatt vom 29.09.2014 veröffentlicht. Hiermit weisen wir auf die Veröffentlichungen im Regierungsamtsblatt (Art. 24 Abs. 2 KommZG) Nr. 16/2014 vom 29.09.2014 hin.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit;
Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Schwanfeld

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 43,16 Euro

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Schwanfeld
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 97523 Schwanfeld, Rathausplatz 2

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltung des Schulverbandes geführt, und über die AKDB der VG Schwanfeld abgewickelt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

Sie erhalten pro Sitzung: 0.00 Euro.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit

- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200.00 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit

- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50.00 Euro.

(4) Absatz 3 gilt für Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter entsprechend.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- für jede Sitzung in Höhe von 15.00 Euro für Schwanfelder,
- für jede Sitzung in Höhe von 20.00 Euro für Auswärtige (mit dem erhöhten Sitzungsgeld sind die Reisekosten zur Sitzung abgegolten).

§ 4 Rechnungsprüfung

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss

besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 30.06.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der im Schulverband ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom: 29.05.2008 außer Kraft.

Schwanfeld, 22.10.2014
Schulverband Schwanfeld
gez. Richard Köth, 1. Vorsitzender

II. Genehmigung

Die Verbandssatzung vom 22. Oktober 2014 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 18.08.2014 Nr. 30 - 205/1/2 - 20 SV genehmigt.

Schweinfurt, 09. Dezember 2014
Landratsamt Schweinfurt
gez. Suhl, Regierungsamtmann

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112

Ärztl. Bereitschaftsdienst:

116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr
Aktuell im Internet unter www.aponet.de oder www.apotheken.de